

Reisebedingungen

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der „plantours & Partner“ gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) und die Artikel 2 bis 7 der Vorschriften der §§ 651a – y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Artikel 2

11. **Abschluss des Reisevertrages/Verpflichtung des Kunden**
Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde plantours & Partner die Möglichkeit, an der Reise teilzunehmen. Der Abschluss des Reisevertrages verbindet sich, wie man mündlich, schriftlich, telefonisch, per Textfax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet, SMS, etc.) erfolgen. Telefonisch nimmt plantours & Partner regelmäßig, worauf der Kunde ausdrücklich hinweisen ist, lediglich verbindliche Reiseanfragen vor, um den Kunden im Nachhinein nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1-3 EGBGB zu informieren. Als Reiseanmeldung ist der Kunde 10 Werktage, bevor Reiseanmeldung per Textfax oder auf elektronischem Wege 5 Werktage jeweils ab Zugang der Erklärung getätigt. Die Reiseanmeldung ist eine verbindliche Angebotsannahme durch plantours & Partner, woraufhin der Zugang der Angebotsanmeldung von plantours & Partner bestätigt wird. Sie bedarf keiner bestimmten Form und wird in der Regel durch die Reisebestätigung erbracht.
 12. **Reiseanmeldung**
Regele durch die Reisebestätigung dem Kunden nicht innerhalb der Bindungsfrist nach Ziffer 11 Satz 3 zu oder wachst sie von der Reiseanmeldung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot von plantours & Partner vor. Der Kunde kann dieses durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (Z.B. Zahlung des Reisepreises) innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des neuen Angebots annehmen.
 13. **Reiseveranstalter (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsmittelunternehmen) sind von plantours & Partner nicht ermächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen von plantours & Partner hinausgehen oder im Widerspruch zu den vorvertraglichen Informationsstatuten.**
 14. **Schuldners- und Gläubigerschutz**
Schriftliche Prospektprospekte sowie multimediale Angebote, die nicht als Reisevertrag zwischen plantours & Partner und dem Kunden geschlossen und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Inhalt der Leistungspflicht von plantours & Partner gemacht werden.
 15. **Reiseveranstalter**
Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Reiseveranstalter, die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, sowie er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernimmt hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppenreisepreise bezogen auf die angemeldeten Gruppenreiseteilnehmer.
 16. **Bezahlung**
Reiseveranstalter dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur nach Maßgabe von § 651 BGB fordern oder annehmen. Den Sicherungseinhalt der Kunde gemäß dem mit der Buchung bestätigten, plantours & Partner zur Absicherung der Kundenreise vor einem möglichen Insolvenzfall der Reiseveranstalter und der Reiseveranstalter gemäß § 1070 Abs. 1 Nr. 1 DRSt. durch Abschluss eines Reiseversicherungsvertrages mit der Deutschen Reiseversicherung AG, Berlin, abgeschlossen.
 17. **Reiseveranstalter**
Von plantours & Partner wird nach Abschluss des Reisevertrages eine Anzahlung in Höhe von maximal 20% des Reisepreises geteilt gemacht. 30 Tage vor Reisebeginn ist die Restzahlung - bei Abschluss eines Reisevertrages ab dem 30. Tag vor Reisebeginn die Gesamtzahlung - auf den Reisepreis ist, falls, sofern die Reise nicht mehr aus dem in § 651f Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB genannten Grund abgesagt werden kann.
 18. **Reiseveranstalter**
Kommt der Kunde mit der Anzahlung und/oder der Restzahlung auf den Reisepreis in Zahlungsverzug, ist plantours & Partner berechtigt, nach Mahnung und Satzung einer angemessenen Nachfrist vom Reisevertrag zurückzutreten und von dem Kunden eine Rücktrittsentschädigung gemäß Ziffer 5.2.b.3 zu verlangen.
 19. **Reiseveranstalter**
Die Reiseunterlagen werden, soweit die Voraussetzungen nach § 651f BGB vorliegen, dem Kunden 30 Tage vor Eingang der vollständigen Zahlung auf den Reisepreis bei plantours & Partner zugesandt oder ausgetan.
 20. **Leistungsumfang / Leistungsänderungen**
plantours & Partner behält sich Änderungen von Reiseausstattungen in Prospekten / Katalogen vor. Mögliche für den Leistungsumfang nach dem Reisevertrag sind die gemäß Art. 250 § 3 Nummer 1, 3-5 und 7 EGBGB gemachten Angaben.
 21. **Reiseveranstalter**
Den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages kann plantours & Partner durch einseitige Erklärung ändern, wenn die Änderung nicht erheblich ist. Die Änderung ist nur wirksam, wenn plantours & Partner den Reisenden gemäß § 651f Abs. 2 BGB informiert hat.
 22. **Reiseveranstalter**
Ist ein Fall im Sinne von Ziffer 32 vor, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche unberührt, soweit die geplante Reiseleistung mit Mängeln behaftet ist: Gewährleistungsansprüche gegen die zulassigen Änderung der Reiseleistung bestehen nicht.
 23. **Reiseveranstalter**
Bei einer wesentlichen Änderung von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages ist der Kunde gemäß § 651f Abs. 2 BGB informiert.
 24. **Reiseveranstalter**
Die Änderungen entsprechen der Planung bei Drucklegung. Flugzeiten können sich - gelegentlich auch kurzfristig nach Zuordnung der Reiseleistungen - ändern. plantours & Partner ist grundsätzlich bemüht, einen möglichen Aufenthalt am Zielort zu gewährleisten. Ein Rückstellungsanspruch entsteht aber nicht, wenn Hinfälle am Nachmittag / Abend und Rückflüge bereits am Morgen / Vormittag stattfinden. Die Angabe

7.2 Wird auf Wunsch des Kunden eine Umbuchung einzelner Leistungen (außer Reisetermin) vorgenommen, so trägt der Kunde etwaige Mehrkosten; plan-
tours & Partner ist berechtigt, ein Bearbeitungsgehalt für die Umbuchung von
€ 30,- pro Reisenden zu erheben. Die Buchung zusätzlicher Reiseleistungen
(z.B. Landausflug) stellt keine Umbuchung dar.

- 8. Nicht in Anspruch genommene Leistung**
Nimmt der Kunde Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch (z.B. vorzeitige Rückreise etc.), hat er sich gleichwohl auf Erstattung des Reisepreises, plantours & Partner wird kein Anspruch auf Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen, es sei denn, dass es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn eine Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegensteht.
- 9. Rücktritt / Kündigung durch plantours & Partner**
9.1 Der Recht zum Rücktritt von plantours & Partner vor Reisebeginn gilt nicht. plantours & Partner kann den Reisevertrag nach Reisebeginn ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde trotz einer Abmahnung von plantours & Partner den Reiseablauf erheblich stört, sich oder andere Personen gefährdet oder verletzt, sich in solchem Maße begründete Hinweise oder Anweisungen hält oder sich in solchem Maße begründete Verhalte, dass seine weitere Teilnahme für plantours & Partner und / oder für andere Reisende nicht zumutbar ist. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn eine solche offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.
- 9.2 Erfolgt eine Kündigung nach Ziffer 9.2, behält plantours & Partner den Anspruch auf den Reisepreis, plantours & Partner muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt; einschließlich der in von den Leistungsträgern gültigbrachten Erläuterungen.
- 10. Mitwirkungspflichten des Reisenden**
10.1 Mit der Reisebestellung nicht vertragsgemäß erhalten, so hat der Kunde plantours & Partner über die Reisebestellung zu informieren, wenn der Kunde kann gemäß § 651f BGB Abhilfe verlangen. Der Kunde hat die Anzei ge des Reisemangels eines etwaigen Abhilfeverlangens einem Vertreter von plantours & Partner (z.B. Reiseleitung) vor Ort zur Kenntnis zu geben, ist ein Vertreter von plantours & Partner nicht vor Ort, sind etwaige Reisemängel plantours & Partner an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben; der Kunde erhält zu diesem Zwecke vor Reiseantritt eine Notfall-Telefonnummer des zuständigen Vertreters von plantours & Partner. Der Vertreter von plantours & Partner ist nicht ermächtigt, etwaige Ansprüche des Kunden wegen Reisemangels anzuerkennen.
- 10.2 Fristsetzung vor Kündigung
Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reisemangels kündigen, gilt § 651f BGB.
- 10.3 Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverspätung
Der Kunde hat Schaden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen unverzüglich nach Feststellung an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen; Fluggesellschaften führen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgetilgt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen und bei Verlust des Gepäcks binnen 14 Tagen schriftlich, in der Regel schriftlich, an den Verkäufer der Reiseleistungen oder die Fluggesellschaft, dem Vertreter von plantours & Partner nach Ziffer 10.1 zu zeichnen.
- 10.4 Reiseunterlagen
Der Kunde hat plantours & Partner zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugtickets, Hotelbuchungen etc.) nicht innerhalb der von plantours & Partner ausgedruckten mitgeteilten Frist - sonst nach Ablauf des Zeitraums gemäß Ziffer 2.2. - erhält.
- 11. Beschrankung der Haftung**
11.1 Die Haftung von plantours & Partner für Schäden, die keine Körperschäden sind und die nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Eine etwaig darüberausgehende Haftung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 651b BGB.
- 11.2 plantours & Partner haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden, werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum Flughafen, etc.). plantours & Partner übernimmt diese Leistungen in der Regel als Reiseveranstalter und ist daher nicht haftungspflichtig. plantours & Partner gibt die verantwortlichen Vertragspartner der Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar Bestandteile der Reiseleistungen von plantours & Partner sind, §§ 651b, 651w und 651w BGB bleiben hiervon unberührt; plantours & Partner haftet jedoch wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von plantours & Partner ursächlich geworden sind.

12.1 Ansprüche des Reisenden wegen Reisemängeln nach § 651f Abs. 3 BGB verjähren in 2 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach beendet sollte.

12.2 Eine Zustimmung von plautours & Partner kann der Kunde gegen plautours & Partner gerichtete Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen (abtreten). Das gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Kunden gegen plautours & Partner, für ein anderes Recht, das der Kunde gegen plautours & Partner nach dem Vertrag nach beendet sollte.

Reisebedingungen

der plantours & Partner GmbH, Hamburg

Die nachfolgenden Reisebedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der plantours & Partner GmbH, Holzdamm 28 – 32, 20099 Hamburg (im Folgenden „plantours & Partner“ genannt) zu Stande kommenden Reisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a – v BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und die Artikel 250 – 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) sowie sonstige Rechtsvorschriften zu Pauschalreisen und führen diese aus.

1. Abschluss des Reisevertrages / Verpflichtung des Kunden

11 Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde plantours & Partner den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an, sie kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet, SMS etc.) erfolgen. Telefonisch nimmt plantours & Partner regelmäßig, worauf der Kunde ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor, um den Kunden im Nachhinein nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1-3 EGBGB zu informieren; danach soll erst die verbindliche Reiseanmeldung nach Satz 1 erfolgen. An der Reiseanmeldung ist der Kunde 10 Werktage, bei einer Reiseanmeldung per Telefax oder auf elektronischem Wege 5 Werktage jeweils ab Zugang der Erklärung gebunden.

12 Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung von plantours & Partner zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form und wird in der Regel durch die Reisebestätigung erbracht.

13 Geht die Annahmeerklärung dem Kunden nicht innerhalb der Bindungsfrist nach Ziffer 11 Satz 3 zu oder weicht sie von der Reiseanmeldung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot von plantours & Partner vor. Der Kunde kann dieses durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (z.B. Zahlung des Reisepreises) innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang des neuen Angebots annehmen.

14 Reiseveranstalter (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von plantours & Partner nicht ermächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages dahindein, über die vertraglich zugesagten Leistungen von plantours & Partner hinausgehen oder im Widerspruch zu den vorveröffentlichten Informationen stehen.

15 Schrifts-, Orts- und Hotelprospekte, sowie Informationshebungen, die nicht von plantours & Partner herausgegeben werden, sind für plantours & Partner nicht verbindlich. Soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung gebunden sind, werden zum Inhalt der Leistungsprobleme von plantours & Partner nicht herangezogen.

16 Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Das gleiche gilt entsprechend für Gruppenauftraggeber oder Gruppenverantwortliche im Hinblick auf geschlossene Gruppenreisen bezogen auf die angemeldeten Gruppenmitglieder.

2. Bezahlung

21 Reiseveranstalter dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur nach Maßgabe von § 651f BGB fordern oder annehmen. Den Sicherungsschein erhält der Kunde regelmäßig mit der Buchungsbestätigung. plantours & Partner hat zur Absicherung der Rückzahlung einen Vertrag mit dem DRFS Deutscher Reiseversicherungsfonds GmbH, Sächsischer Straße 1, 10107 Berlin, abgeschlossen.

22 plantours & Partner wird nach Abschluss des Reisevertrages eine Anzahlung in Höhe von maximal 20 % des Reisepreises geltend gemacht. 30 Tage vor Reisebeginn ist die Restzahlung – bei Abschluss eines Reisevertrages ab dem 30. Tag vor Reisebeginn die Gesamtzahlung – auf den Reisepreis ist fällig, sofern die Reise nicht mehr aus dem in § 651h Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BGB genannten Grund abgesagt werden kann.

23 Kommt der Kunde mit der Anzahlung und/oder der Restzahlung auf den Reisepreis in Zahlungsverzug, ist plantours & Partner berechtigt, nach Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Reisevertrag zurückzutreten und von dem Kunden eine Rücktrittsentschädigung gemäß Ziffer 5.2 bis 5.3 zu verlangen.

24 Die Reiseunterlagen werden, soweit die Voraussetzungen nach § 651f BGB vorliegen, dem Kunden Zug um Zug nach Eingang der vollständigen Zahlung auf den Reisepreis bei plantours & Partner zugesandt oder ausgehändigt.

3. Leistungsumfang / Leistungsänderungen

31 plantours & Partner bietet sich Änderungen von Reiseausschreibungen in Prospekten / Katalogen vor. Jeglicher Nachlass der Leistungsumfang nach dem Reisevertrag sind die gemäß Art. 250 § 3 Nummer 1, 3-5 und 7 EGBGB gemachten Abänderungen.

32 Den wesentlichen Inhalt des Reisevertrages kann plantours & Partner durch eine wesentliche Erklärung ändern, wenn die Abänderung nicht erheblich ist. Die Abänderung ist nur wirksam, wenn plantours & Partner den Reisenden gemäß § 651f Abs. 2 BGB informiert hat.

33 Liegt ein Fall im Sinne von Ziffer 3.2 vor, bleiben eventuelle Gewährleistungsansprüche unberührt, soweit die geänderte Reiseleistung mit Mängeln behaftet ist. Gewährleistungsansprüche wegen der zulässigen Änderung der Reiseleistung bestehen nicht.

34 Bei einer erheblichen Änderung von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages gilt § 651g BGB.

35 Veränderte Flugeszeiten entsprechen der Planung bei Drucklegung. Flugleistungen können sich – gelegentlich auch kurzfristig nach Zustimmung der Reiseveranstalter – ändern. plantours & Partner ist grundsätzlich bemüht, einen möglichst langen Aufenthalt am Ziort zu gewährleisten. Ein Rückstellungsanspruch entsteht aber nicht, wenn Hinfüge am Nachmittag / Abend und Rückflüge bereits am Morgen / Vormittag stattfinden. Die Angabe der Reisedauer im Prospekt nach Tagen oder Wochen bedeutet nicht jeweils 24 Stunden bzw. 7 mal 24 Stunden Reiseleistung.

72 Wird auf Wunsch des Kunden eine Umbuchung einzelner Leistungen (z.B. Reisemittel) vorgenommen, so trägt der Kunde etwaige Mehrkosten; plantours & Partner ist berechtigt, er Bearbeitungsgehalt für die Umbuchung von € 30,- pro Reiseleistung zu erheben. Die Buchung zusätzlicher Reiseleistungen (z.B. Landausflüge) stellt keine Umbuchung dar.

73 Für eine Vertragsübertragung auf eine dritte Person gilt § 651e BGB.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistung

8 Nimmt der Kunde Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch (z.B. vorzeitige Rückreise etc.), hat er keinen Anspruch auf Erstattung des Reisepreises. plantours & Partner wird sich gleichwohl um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen, es sei denn, dass es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

9. Rücktritt / Kündigung durch plantours & Partner

91 Für das Recht zum Rücktritt von plantours & Partner vor Reisebeginn gilt § 651h Abs. 4 BGB.

92 plantours & Partner kann den Reisevertrag nach Reisebeginn ohne Einhalten einer Frist kündigen, wenn der Kunde trotz einer Abmahnung von plantours & Partner den Reiseablauf erheblich stört, sich oder andere Personen gefährdet oder verletzt, sich nicht an sachlich begründete Hinweise oder Anweisungen hält oder sich in solichem Maße verweigert, dass seine weitere Teilnahme für plantours & Partner und / oder für andere Mitreisende nicht zumutbar ist. Eine Abmahnung bedarf es nicht, wenn eine solche offensichtlich keinen Erfolg verspricht oder die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

93 Erfolgt eine Kündigung nach Ziffer 92, behält plantours & Partner den Anspruch auf den Reisepreis, plantours & Partner muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der in von den Leistungsträgern gutgeachteten Beiträge.

10. Mitwirkungspflichten des Reisenden

101 Mängelanzeige
Wird die Reiseleistung nicht vertragsgemäß erbracht, so hat der Kunde plantours & Partner gegenüber den Reiseveranstalter unverzüglich anzuzeigen; der Kunde kann gemäß § 651k BGB Abhilfe verlangen. Der Kunde hat die Anzeige des Reise mangels sowie ein etwaiges Abhilfeverlangen einem Vertreter von plantours & Partner (z.B. Reiseleitung) vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von plantours & Partner nicht vor Ort, sind etwaige Reise mangel plantours & Partner an dessen Sitz zur Kenntnis zu geben; der Kunde erhält zu diesem Zwecke vor Reiseantritt eine Notfall-Telefonnummer des zuständigen Vertreters von plantours & Partner. Der Vertreter von plantours & Partner ist nicht ermächtigt, etwaige Ansprüche des Kunden wegen Reise mangels anzuerkennen.

102 Fristsetzung vor Kündigung
Will ein Kunde den Reisevertrag wegen eines Reise mangels kündigen, gilt § 651l BGB.

103 Gepäckverlust, Gepäckbeschädigung und Gepäckverzögerung
Der Kunde hat Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen unter (p.J.R.) der Zustellung an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (z.B. in der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen; Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige binnen 7 Tagen und bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu stellen. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck dem Vertreter von plantours & Partner nach Ziffer 10.1 anzuzeigen.

104 Reiseunterlagen
Der Kunde hat plantours & Partner zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugscheine, Hotelbuchungen etc.) nicht innerhalb der von plantours & Partner ausdrücklich mitgeteilten Frist – sonst nach Ablauf des Zeitraums gemäß Ziffer 2.2. – erhält.

11. Beschränkung der Haftung

111 Die Haftung von plantours & Partner für Schäden, die keine Körperschäden sind und für nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf der Haftung nach Reisepreis beschränkt. Eine etwaige darüberhinausgehende Haftung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Im Übrigen gilt § 651u BGB.

112 plantours & Partner haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Ziort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen in der Reiseausschreibung und der Buchung bestätigt werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von plantours & Partner sind. §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hiervon unberührt; plantours & Partner haftet jedoch, wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweispflichten oder Organisationspflichten von plantours & Partner ursächlich geworden sind.

12. Verjährung, Abtretung

121 Ansprüche des Reisenden wegen Reise mangeln nach § 651 Abs. 3 BGB verjähren in 2 Jahren; die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

122 Ohne Zustimmung von plantours & Partner kann der Kunde gegen plantours & Partner gerichtete Ansprüche weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

74 (weiteren). Das gilt nicht für einen auf Geld gerichteten Anspruch des Kunden gegen plantours & Partner, für ein anderes Recht, das ein berechtigtes Interesse an dem Abtreibungsschluss nicht besteht oder berechtigter Belange des Kunden an der Abtreibarkeit des Rechts das schützende Interesse von plantours & Partner an dem Abtreibungsausschluss überwiegt sowie generell zwischen dem Kunden und mitreisenden Familienangehörigen oder denjenigen, für welchen der Kunde eine Verpflichtung nach Ziffer 1.6 übernommen hat.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden

Luftfahrtunternehmen

plantours & Partner wird den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft bzw. Fluggesellschaften aller im Rahmen der Reise zu erbringenden Flugleistungsförderleistungen informieren. Stehen bei der Buchung einzelne oder alle ausführenden Fluggesellschaften noch nicht fest, wird plantours & Partner dem Kunden die Fluggesellschaften nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen werden, und die konkrete Nennung nachholen, sobald plantours & Partner die Fluggesellschaften bekannt sind. spätestens jedoch mit Versand der Detailinformationen zur gebuchten Reise. wechselt die oder eine Kunde als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird plantours & Partner den Kunden unverzüglich über den Wechsel informieren. Die Liste derjenigen Fluggesellschaften, gegen die in der EU eine Betriebsuntersagung ergangen ist, wird im Internet geführt unter: https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety-air-ban/safety_de

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1 plantours & Partner wird den Kunden über allgemeine Pass- und Visavorschriften des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erbringung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen rechtzeitig vor Reiseantritt unterrichten.

14.2 Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Ziffer 14.1 wird der Kunde plantours & Partner über die Möglichkeit, sich über seine Staatsangehörigkeit, sowie die aller Reisenden des Bestimmungslandes, Staaten, Besätze, etc., sowie beliebige Doppelstaatsangehörigkeiten, Staaten, Besätze, etc., zu informieren, informiert.

14.3 Der Kunde ist zur Erfüllung der Informationspflicht durch plantours & Partner verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reise Dokumente, eventuelle erforderliche Impfungen sowie das Einhalten dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt, wenn plantours & Partner nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.4 plantours & Partner haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa dem Kunden durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Kunde plantours & Partner mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass plantours & Partner eigene Pflichten verletzt hat.

15. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und plantours & Partner findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen des Kunden gegen plantours & Partner im Ausland für die Haftung von plantours & Partner dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Kunden, ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

16. Gerichtsstand

16.1 Der Kunde kann plantours & Partner nur an dessen Sitz (Hamburg) verklagen. 16.2 Für Klagen von plantours & Partner gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von plantours & Partner (Hamburg) vereinbart.

16.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht a) wenn und insoweit sich als vorteilhaft für den Beklagten erweisen und b) wenn plantours & Partner innerhalb des Passivlegationsbezirks des Beklagten plantours & Partner nachweislich sind, und c) wenn ein anderes aus dem Vertrag oder aus den Bestimmungen im Mitleistat der EU dem der Kunde angehört, für den die Bestimmungen günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

17. Streitbeilegung

17.1 plantours & Partner weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherschlichtung darauf hin, dass plantours & Partner nicht an einer freiwilligen Verbraucherschlichtung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherschlichtungsbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für plantours & Partner verpflichtend würde, informiert plantours & Partner den Kunden hierüber in geeigneter Form.

Stand: April 2026

plantours & Partner GmbH

Holzdamm 28 – 32
20099 Hamburg
Telefon 040 / 2353 680-0
info@plantours-kreuzfahrten.de
www.plantours-kreuzfahrten.de